

Schifferstadter Tagblatt

Meistgelesene Tageszeitung in Schifferstadt – Erscheint seit 1905

2021
116
Jahre

Die lokale Tageszeitung
von Schifferstadt

Schifferstadter Tagblatt

Leben auf Sparflamme
Wie läuft's: Förster kennt Ge-
wohnheiten der Waldtiere im Winter.

Montag, 4. Januar 2021

Leben auf Sparflamme

Wie läuft's: Förster kennt Ge-
wohnheiten der Waldtiere im Winter.

Montag, 4. Januar 2021

Leben auf Sparflamme
Wie läuft's: Förster kennt Ge-
wohnheiten der Waldtiere im Winter.

SEITE 9

Montag, 4. Januar 2021 - 1.20

„Ein Jahr wie kein anderes“
Hürden und Hoffnungen: Hans Schwind
und das Corona-Jahr.

SEITE 11

Ämtliches Organ der Stadtverwaltung Schifferstadt

Von guten Mächten umgeben
Pontifikalamt mit Bischof Wiesemann
zum Jahresabschluss.

SEITE 11

117. Jahrgang - Nr. 2
nten umgeben
mit Bischof Wiesemann
-abschluss.

117. Jahrgang - Nr. 2

Schifferstadter Tagblatt

Anzeigen-Preisliste Nr. 38 - 1. 1. 2021

67105 Schifferstadt



Ballungsraum Ludwigshafen – Mannheim – Speyer mit intensiver Verbreitung nur in der Stadt Schifferstadt

Die Kaufkraft beweist es

Schifferstadt liegt im Vorfeld der Großstädte Mannheim – Ludwigshafen und in direkter Nachbarschaft zu Speyer.

Überdurchschnittlich hohe Kaufkraft der Bevölkerung durch beste Verdienstmöglichkeiten in Schifferstadt und in den benachbarten Großbetrieben. Ein treuer Leserkreis bodenständiger Familien ist die Grundlage unserer seit 1905 bestehenden Zeitung.

Einwohnerzahl von Schifferstadt: ca. 20 000

85 Prozent der erwachsenen Bevölkerung von Schifferstadt liest täglich das „Schifferstadter Tagblatt“. (Hausgemeinschaften von 2-3 Haushaltungen mit einem Abonnement.)

Das ist eine Abonenntendichte wie sie sein soll. Wer die Bevölkerung von Schifferstadt werblich erfassen will, muss im „Schifferstadter Tagblatt“ inserieren.

ANZEIGEN

		sw	4c
Milimeterpreis	€	0,70	0,96
1/1 Seitenpreis	€	2.352,-	3.225,60
Textteil	€	1,53	1,93
Amtl. Bekanntmachungen	€	0,38	
Vereinspreise			
Anzeigenteil	€	0,40	0,80
Textteil	€	0,83	1,13

Chiffre-Gebühr pro Anzeige € 3,00

Nachlässe für Anzeigen innerhalb eines Abschlussjahres

a) Malstaffel	b) Mengenstaffel
ab 6 Anzeigen 3 %	ab 1 000 mm 3 %
ab 12 Anzeigen 5 %	ab 3 000 mm 5 %
ab 24 Anzeigen 10 %	ab 5 000 mm 10 %
ab 36 Anzeigen 15 %	ab 10 000 mm 15 %

BEILAGEN

Beilagen

Bis zu Größe 22 x 30 cm in gefalztem Zustand
bis zu einem Gewicht von 20 g, je 1000 Exemplare. . . . € **70,00**
jede weitere 5 g mehr € **5,00**

Beilagen dürfen in Format, Umbruch und Druck nicht zeitungsgleich sein sowie keine Fremdanzeigen enthalten.

Anlieferung: 3 Tage vor Belegungstermin

Geier-Druck-Verlag KG

Bahnhofstraße 70, 67105 Schifferstadt

Zahlungsbedingungen: Sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug, sofern nicht anders vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für alle Aufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages.

VERLAGSANGABEN

Verlagsanschrift: Geier-Druck-Verlag KG
Postfach 1163, 67099 Schifferstadt
Bahnhofstraße 70, 67105 Schifferstadt

Telefon

Anzeigenberatung: 0 62 35 / 9 26 90

Telefax: 0 62 35 / 92 69 33 Anzeigen und Vertrieb

E-Mail: anzeigen@schifferstadter-tagblatt.de

Internet: www.schifferstadter-tagblatt.de

Erscheinungsweise: werktäglich, Montag bis Samstag

Anzeigenschluss: Am Tag vor Erscheinen um 12 Uhr

Druckauflage: 2.500

Amtliches Organ der Stadtverwaltung Schifferstadt
Wöchentlich mit Fernsehprogrammzeitschrift **rtv**
Monatlich mit dem Magazin **„Land & Leute“**
Bis zu 10 Ausgaben pro Jahr **„Fußball & Familie“**

TECHNISCHE DATEN

Druck: Rollen-Offsetdruck

Druckunterlagen: Dateien, Rasterweite 28 bis 40,
digitale Anlieferung
druckoptimiertes pdf

Satzspiegel: Rheinisches Format;
480 mm hoch
325 mm breit
Panoramaseite 480 mm/675 mm

Spaltenzahl: Anzeigenteil = 7; Textteil = 7

Grundschrift: Mindestens 6 Punkt

Farben: Schmuckfarben (HKS-Z-Farben)
werden aus CMYK nach ISO 12647-
3:2005 aufgebaut.
Geringe Farbabweichungen im
Toleranzbereich berechtigen nicht zur
Reklamation.

Spaltenbreiten:

Anzeigenteil

1-spaltig = 45,13 mm
2-spaltig = 91,78 mm
3-spaltig = 138,42 mm
4-spaltig = 185,06 mm
5-spaltig = 231,71 mm
6-spaltig = 278,36 mm
7-spaltig = 325,00 mm

Textteil

1-spaltig = 42,87 mm
2-spaltig = 89,88 mm
3-spaltig = 136,89 mm
4-spaltig = 183,90 mm
5-spaltig = 230,91 mm
6-spaltig = 277,92 mm
7-spaltig = 325,00 mm

Satzspiegel

Ganze Seite: 480 mm x 325 mm
1/1 Seite = 3.360 mm

Umrechnungsfaktor Spalten: 1,1667

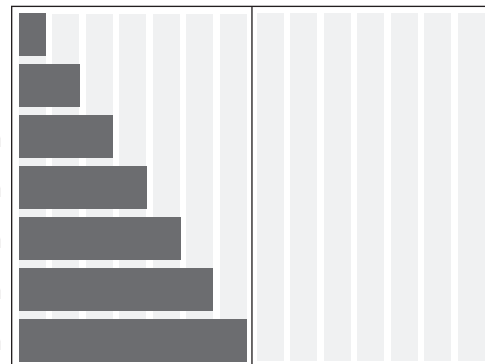
Titelkopf-Anzeigen

Preise und Größen auf Anfrage

Spaltenbreiten

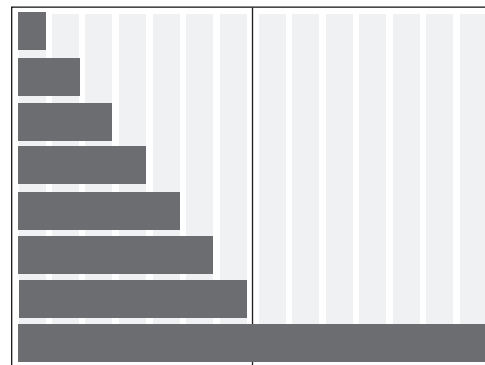
Anzeigenteil:

1-sp = 45,13 mm
2-sp = 91,87 mm
3-sp = 138,42 mm
4-sp = 185,06 mm
5-sp = 231,71 mm
6-sp = 278,36 mm
7-sp = 325,00 mm



Textteil:

1-sp = 42,87 mm
2-sp = 89,88 mm
3-sp = 136,89 mm
4-sp = 183,90 mm
5-sp = 230,91 mm
6-sp = 277,92 mm
7-sp = 325,00 mm
14-sp = 675 mm
(Panorama)



DATENERSTELLUNG/DATENÜBERNAHME

Datenanlieferung

Bitte liefern Sie Ihre Anzeige als druckoptimierte PDF/X3-Datei.

Offene Dateien

QuarkXPress Version 8.01

Adobe Indesign CS4 Version 6.0.1

Liefen Sie alle im Dokument verwendeten Schriften, Logos und Bilder mit.

MS Word-, MS Excel-, MS Power-Point-Dokumente nur unter Vorbehalt, wenn ein Ausdruck des Kunden beiliegt.

Bilddaten/Auflösung

Liefen Sie Feindaten nur als TIFF- (CMYK, Graustufen, Bitmap) oder EPS-Dateien (CMYK, Graustufen) an.

Mindest-Auflösung:

Farb- u. Graustufenbilder bei 100 %: 200 dpi, optimal 300 dpi

Bitmap-Bilder bei 100 %: 800 dpi, optimal 1.200 dpi

Datenübertragung

info@schifferstadter-tagblatt.de

Datenträger DVD, CD (Datenträger bitte beschriften!) Auch für Datenübertragungen gelten die regulären Anzeigenschlusstermine.

Farbe

Farbanzeigen werden 4-farbig im **CMYK**-Eurosкала im ColdSet-Rollenoffset gedruckt. Sonderfarben kommen nicht zum Einsatz.

Tonwertsumme C+M+Y+K: Die Tonwertsumme sollte 240 % nichtübersteigen.

Druckender Tonbereich: 3 % bis 90 %

Tonwertzunahme: 26 % im Mitteltonbereich (gem. DIN/ISO 12647-3:2004)

Drucktechnisch bedingte geringfügige Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

Begleitunterlagen

Schriftliche Begleitunterlagen immer mit aktuellem Ausdruck oder Fax der gelieferten Anzeige sowie Erscheinungsdatum, Ausgabe, Anzeigengröße, Ansprechpartner und Telefonnummer versehen.

Ordner- und Dateinamen

Anhand des Namens müssen Kunde und Erscheinungstermin der Anzeige erkennbar sein (z. B. MusterkundeTTMMJJ). Sonderzeichen wie ?“^<>*[]:; dürfen nicht verwendet werden.

Achten Sie darauf, dass alle Dateien mit entsprechenden Dateierweiterungen (z. B. anzeige.pdf oder bild.tif) ausgestattet sind.

Dateien, die zu einer Anzeige gehören, in einem Ordner zusammenfassen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ziffer 1

Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abdruck einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Ziffer 3

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ziffer 4

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Ziffer 5

Aufträge für Anzeigen und Prospektbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben, bestimmten Verteilgebieten oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so früh beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch rechtzeitig bzw. vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht ausführbar ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 6

Textteilanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 7

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ziffer 8

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 9

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 10

Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Korrekturabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Ziffer 11

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird der Berechnung die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe zugrunde gelegt.

Ziffer 12

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden, Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Ziffer 13

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigen- oder Beilagenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen oder Beilagen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 14

Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftragsauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 15

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 16

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise

genannte durchschnittliche Auflage oder wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 % bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 % bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 % beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Ziffer 17

Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Express-Briefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt worden sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 80 g) überschreiten sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

Ziffer 18

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

Ziffer 19

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERLAGES

a)
Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

b)
Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber ist im Übrigen für den Inhalt der Anzeige bzw. einer Beilage allein verantwortlich. Durch Auftragserteilung verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bzw. Beilage bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Mediadaten.

c)
Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf die Fehler hinweist.

d)
Der in Ziffer 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ festgelegte Nachlassanspruch des Werbungtreibenden erlischt, wenn der Werbungtreibende ihn nicht spätestens einen Monat nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht hat, für die ihm der Nachlass zusteht.

e)
Bei Änderungen der Preise treten mangels anderer Vereinbarungen die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

f)
Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

g)
Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens zum Anzeigenannahmeschluss erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Erstellungskosten berechnen. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.

h)
Platzierungs-Angaben können nur als Wunsch, jedoch nicht als Bedingung angenommen werden.

i)
Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen, Spezialthemen oder Extra-seiten besondere Anzeigenpreise festzulegen.
Vereinsanzeigen und Kontaktanzeigen sind nicht rabattfähig und unterliegen nicht der Mal- und Mengenstaffel.

j)
Inserenten aus dem Verbreitungsgebiet haben keinen Anspruch auf Belege oder Belegausschnitte.

k)
Die Vertragsdaten werden in unserer Datenverarbeitungsanlage gespeichert; aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus. Dritten werden die Daten nicht zugänglich gemacht.

l)
Bei aufwändigen typografischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Reinzeichnungen, Filmen und anderen Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

m)
Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen unserer Betriebssysteme vollständig entsprechen. Für fehlerhafte Dateien, fehlende schriftliche Auftragsunterlagen mit allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben sowie für Fehler, die auf die Übertragung oder den Versand zurückzuführen sind, übernimmt der Verlag keine Haftung.

n)
Jede weitere Verbreitung oder sonstige Verwendung von vom Verlag produzierten Anzeigen durch Dritte ist untersagt.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BESCHAFFENHEIT VON PROSPEKTBEILAGEN

Die Zeitungsproduktion auf Rollenoffset macht ein maschinelles Einstecken erforderlich. Bei nicht geeigneter Beschaffenheit der Beilagen muss die Druckmaschine gestoppt oder langsamer betrieben werden. Um einen weitgehend störungsfreien Produktionsablauf zu gewährleisten, müssen Prospektgestaltung und -ausführung an die Notwendigkeit einer maschinellen Verarbeitung angepasst sein.

Mindestformat: DIN A5 (kleiner auf Anfrage)

Höchstformat: 315 x 235 mm

Gewichte

Mindestgewicht: 8 g

Höchstgewicht: 75 g (höheres Gewicht auf Anfrage)

Falzarten

Gefaltete Beilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Mittelfalz verarbeitet sein. Leporello-/Zickzackfalz kann nicht maschinell beigelegt werden. Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 x 210 mm) müssen den Falz an der langen Seite aufweisen.

Beschnitt

Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.

Draht-Rückenheftung

Bei Draht-Rückenheftung darf die verwendete Drahtstärke nicht stärker als der Rücken der Beilagen sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

Einzelblätter

Das Beilegen von Einblattprospekten ist aus technischen Gründen nur unter Vorbehalt möglich und geschieht manuell. Das verwendete Papier muss ein Flächengewicht von mindestens 120 g/qm aufweisen. Die sicherste Verarbeitung von Einzelblättern wird durch einmaliges mittiges Falzen des Blattes erreicht.

Angeklebte Produkte

Postkarten sind in den Beilagen grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilagen angeklebt werden.

Warenmuster und Sonderformate

Die maschinelle Verarbeitung von Sonderformaten, Warenmustern oder -proben ist nur bedingt möglich. Entsprechende Muster müssen dem Verlag zur technischen Prüfung vorab vorgelegt werden.

Anlieferungszustand

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig zu machen. Zusammengeklebte (durch zu frische Druckfarbe), stark elektrostatisch aufgeladene, zu glatte oder feuchte Beilagen können nicht verarbeitet werden. Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar. Bei lose eingelegten Prospekten darf der innenliegende Prospekt nicht überstehen und nicht schwerer sein als die äußere Beilage. Zum Ausgleich von Beschädigungen empfehlen wir eine Aufschlagmenge von 1 %.

Lagenhöhen

Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 80 bis 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

Palettierung

Die Beilagen müssen lose und sauber auf stabilen Paletten gestapelt sein. Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein. Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte gekennzeichnet sein.

Begleitpapiere (Lieferschein)

Den angelieferten Beilagen muss grundsätzlich ein korrekter Lieferschein beiliegen.

Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- zu belegende Ausgabe
- Erscheinungstermin
- Auftraggeber der Beilage
- Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv
- Auslieferungstermin Beilagenhersteller
- Absender und Empfänger
- Anzahl der Paletten
- Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen

Der Erhalt der Ware wird bestätigt. Eine Prüfung der einwandfreien Anlieferqualität und der exakten Liefermenge der Prospektbeilagen kann nicht vorgenommen werden.